

## Wichtige Informationen zur Wiedereröffnung ab 19.05.2021 – Stand 26.04.2021

Liebe Gäste,

wir freuen uns, Sie endlich wieder bei uns begrüßen zu dürfen!

Um einen reibungslosen, sicheren und vor allem entspannten Aufenthalt bei uns zu genießen, dürfen wir Ihnen untenstehend die aktuellen Bestimmungen und unsere Sicherheitsmaßnahmen nochmals zusammenfassen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit unter [anfrage@gasthofmartinek.at](mailto:anfrage@gasthofmartinek.at) oder unter 0681 20 477 695 zur Verfügung.

Bis bald und bleiben Sie gesund!

Ihre Martineks & Team



- Gäste müssen ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
- Wie im Vorjahr schon in einigen Bundesländern, wird es eine bundesweite Registrierungspflicht für Gäste geben
- Gastronomiebetriebe können Innen- und Außenbereiche öffnen
  - Im Innenbereich darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen, Maximal 4 Erwachsene (zzgl. minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe sind zulässig – ohne Einschränkung auf verschiedene Haushalte.
  - Im Außenbereich sind maximal 10 Erwachsene zulässig
- Auf- und Sperrstunde ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
- Zwischen Besuchergruppen muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden (nicht zwischen den Tischen); das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände)
- Selbstbedienung sowie Buffets sind unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen zulässig
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- FFP2-Masken-Pflicht für Gäste, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz
- Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt, wenn wöchentlich ein negativer Testnachweis erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht
- Verpflichtendes Präventions- bzw. Hygienekonzept und COVID-19-Beauftragter

Quelle: <https://newsletter.wko.at/>

## Digitale Gästeregistrierung

Liebe Gäste,

Aufgrund der gesetzlichen Corona-Maßnahmen müssen wir Sie bitten, sich in unserem System zu registrieren.

### Und so einfach geht's mit Ihrem Smartphone



1. Scannen Sie diesen QR-Code mit Ihrem Smartphone oder rufen Sie folgende Seite auf: <https://corona-anmeldung.de/visit/gasthof-pension-martinek>
2. Folgen Sie dem Link, füllen Sie das Online-Formular aus und klicken Sie auf „Absenden“
3. Ihre Daten werden nach 4 Wochen automatisch datenschutzkonform gelöscht.

### Ohne Smartphone

Datum	Uhrzeit Ankunft	Tisch/Bereich	Uhrzeit Besuchsende
Namen(n)	Adresse(n)		Telefonnummer(n)

Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes sind wir dazu verpflichtet, die Kundenkontaktdaten sowie den Zeitpunkt Ihres Besuches in unserem Gasthof zu dokumentieren. Hintergrund dieser Pflicht ist die pandemische Verbreitung vom Coronavirus SARS-CoV-2. Nach § 16 Absatz 2 Satz 3 Infektionsschutzgesetz sind wir dazu verpflichtet, nach Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden Ihre Kontaktdaten an diese zu übermitteln, damit eine etwaig vorhandene Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie der Aufnahme der abgefragten personenbezogenen Daten zu o.g. Zweck zu.

Ihre hier aufgenommenen Daten werden ohne Aufforderung nach 4 Wochen restlos vernichtet. Bitte helfen Sie uns, die Schutzbestimmungen zu erfüllen.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

## Beherbergung

- Gäste müssen bei der Anreise neben der üblichen Registrierung ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen – zudem werden auch Tests vor Ort möglich sein
- Nach der Anreise wird der Gast während des Aufenthalts bei Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistungen im Hotel jeden 2. Tag einen kontrollierten Selbsttest durchführen müssen
- 2 Meter Mindestabstand zwischen Gästegruppen ist einzuhalten; das Infektionsrisiko kann auch durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden (z.B. durch technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder Plexiglaswände)
- FFP2-Masken-Pflicht für Gäste beim Betreten von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Lobby) Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeiter im direkten Kundenkontakt, wenn wöchentlich ein negativer Testnachweis erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht
- Verköstigung von Gästen analog zu Regelungen der Gastronomie
- Wellnessbetrieb analog zu Regelungen Wellness-Freizeiteinrichtungen
- Verpflichtendes Präventions- bzw Hygienekonzept und COVID-19-Beauftragter

Quelle: <https://newsletter.wko.at/>

## Was tun wir im Fall einer Infektion im Haus

Sollte es im Hotel zu einem Covid-19 Verdachtsfall kommen, haben wir einen Notfallplan ausgearbeitet, um die korrekten Maßnahmen rasch umzusetzen.

Bitte informieren Sie uns, sollten Sie sich nicht wohl fühlen und Symptome haben. Unsere Mitarbeiter sind geschult und können Ihnen professionell weiterhelfen.

- Der erkrankte Gast und seine Begleitpersonen müssen im Zimmer bleiben
- wir informieren umgehend einen Arzt
- im Verdachtsfall verständigt der Arzt die Gesundheitsbehörde
- Das Zimmer wird fachmännisch desinfiziert